

HKReWa FAQ

Themenüberblick FAQ

100 – 199 grundsätzliche Fragen zum HKReWa

200 – 299 Fragen mit konkretem Bezug auf Regelungspunkte des HKReWa

300 – 399 Fragen zur Ausfüllung der Anlage 2 HKReWa (Erfassungstabelle)

Nr.	Welches Problem/ Hinweis?	Antwort
101	Ist HKReWa Gewässerbenutzern zugänglich?	Ja! HKReWa ist im Landesweb veröffentlicht. Link: https://www.wasser.sachsen.de/automatische-strukturseitenanlage-22372-22372.html Alle Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen wurden mit E-Mail vom 11.09.2024 durch LDS darüber informiert. Auf dieser Landeswebseite ist zusätzlich ein FAQ-Dokument eingestellt, in welchem Fragen der Anwender zum HKReWa beantwortet werden. Das FAQ-Dokument wird anlassbezogen fortgeschrieben.
102	Ist Straßenbaulastträger auch der Gewässerbenutzer?	Ja!
103	Gilt der Erlass innerhalb der Ortschaft auch für den Straßenbaulastträger?	Ja!
104	Gilt das HKReWa auch für die Bewertung von Niederschlagswasser von außerörtlich gelegenen Straßen?	Die Bewertung von Niederschlagsabflüssen von außerörtlich gelegenen Straßen ist explizit nicht Bestandteil des Anwendungsbereiches des HKReWa (s. Kapitel 1.2 HKReWa). Für außerörtlich gelegene Straßen gilt die Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS 21). Die REwS 21 verweist für Wasserschutzgebiete auf die zusätzliche Geltung der RiStWag. Trotzdem benötigen die Einleiter auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen Wasserbehörde. In dem Zusammenhang wird der zuständigen Wasserbehörde die Aufnahme der außerörtlichen Einleitungen in die Erfassungstabelle Anlage 2 HKReWa angeraten.

Häufig gestellte Fragen zum HKReWa (Handlungskonzept Regenwasser)

Herausgeber: Landesdirektion Sachsen

105	Wie ist die Anwendung bei Gleisanlagen innerhalb und außerhalb von Siedlungsgebieten?	Die Entwässerung von Gleisanlagen innerhalb und außerhalb von Siedlungsgebieten ist separat durch die Deutsche Bahn AG (Fachinformation für die Entwässerung von Bahnanlagen "FEB" s. Link: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Umweltschutz/52_Fachinformation_Entwaesserung_Bahnanlagen_FEB.html?nn=3857504) geregelt. Gemäß Punkt 4.1 „...analoge Anwendung der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 für Entwässerungsvorhaben der Bahn innerhalb und auch außerhalb von Siedlungsgebieten fachlich fundiert möglich und zielführend“
106	Gilt das HKReWa auch für Bahnanlagen der DB AG. Wer ist hier zuständig?	Das HKReWa gilt grundsätzlich für alle erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzer. Für Einleitungen aus Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist gemäß § 4 Abs. 6 AEG das Eisenbahnbundesamt (EBA) und nicht die untere Wasserbehörde zuständig. Das EBA hat in der Thematik DWA 102-2 die DB AG bereits vor einigen Jahren dazu veranlasst, die vorhandenen Niederschlagswassereinleitungen entlang des Streckennetzes zu erfassen und – soweit erforderlich – wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen. Die auf diese Weise ermittelten Fälle werden anhand einer vom EBA überprüfaren Liste abgearbeitet. Die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 kommt dabei uneingeschränkt zur Anwendung. D. h., sofern die zuständige untere Wasserbehörde die Erfassung der Einleitungen aus Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes für die perspektivische Immissionsbewertung des Siedlungsgebietes als relevant ansieht, sollten diese vom EBA abgefordert werden.
107	Wenn nur nach M 153 die zulässige Einleitmenge ermittelt wird und der hierzu erforderliche Rückhalt zeitnah baulich umgesetzt wird, muss dann dennoch die hydraulische Bewertung nach DWA-M 102-3 irgendwann nachgeholt werden? Wenn ja, bis wann?	Ja! Bewertung wird nach 2030 stattfinden.
108	Durch die Gewässerbenutzer sind digitale Lagepläne zu erstellen. Welche Anforderungen werden dazu gestellt, reicht ein Dokument im pdf-Format?	Grundsätzlich Ja! (Dient zur einfachen Plausibilitätsprüfung der angegebenen Koordinaten. Prüfung, ob Einleitstellen auch am Gewässer liegen)
109	Anfrage Straßenbaulastträger - Werden die Daten zur HKReWa weiterhin regelmäßig abgefragt oder ist dies nur einmalig?	Die in Anlage 2 erhobenen Daten sollen im Ergebnis immer den aktuellen Stand der vorhandenen erlaubnispflichtigen Niederschlagswassereinleitungen aus Misch- und Trennsystemen im Freistaat Sachsen (mit Verortung und zugehöriger Emissionsbewertung, d.h. stoffliche und hydraulische Belastung an der jeweiligen Einleitstelle) darstellen. D.h, die Aufgabe wird auch nach der erfolgten Erfassung und Bewertung der relevanten Einleitstellen des Straßenbaulastträgers (bis 2030) fortgesetzt werden müssen, indem auch die neuen oder wesentlich geänderten Einleitungen (nach 2030) von Straßenabwasser erfasst und bewertet werden. Aus Sicht der Verfasser des HKReWa sollte für diese Erfassung und Bewertung (ab spätestens 2030) eine geeignete Datenbank, zur direkten Eintragung (der neuen oder

Häufig gestellte Fragen zum HKReWa (Handlungskonzept Regenwasser)

Herausgeber: Landesdirektion Sachsen

		wesentlich geänderten Einleitungen) durch die Straßenbaulastträger (Gewässerbenutzer) zur Verfügung stehen.
110	Sind Tagebaue des Steine-Erden-Bergbaus von den Regelungen des Handlungskonzeptes Regenwasser betroffen, soweit Regenwasser aus dem Tagebau in die Vorflut eingeleitet wird?	Die Regelungen des HKReWa sind nicht auf die Niederschlagsentwässerung des Steine-Erden-Bergbaus anzuwenden. Tagebaue des Steine-Erden-Bergbaus liegen regelmäßig außerhalb von Siedlungsgebieten. Die Regenwassereinleitung ist hier so zu regeln, dass die herkunftsspezifischen Anforderungen des Anhangs 26 „Steine Erden“ der AbwV eingehalten werden.
201	HKReWa Punkt 2.2 - Prüfung der MWK- Zuständigkeit zwischen der Oberen und Unteren Wasserbehörde?	Die untere Wasserbehörde (uWB) ist für die Bewertung der MWK zuständig. Sofern die obere Wasserbehörde (oWB) für die zugehörige Kläranlage zuständig ist, prüft diese (im Auftrag der uWB) an Hand der Auswertungen der vorliegenden Jahresberichte die Plausibilität der Eingangsgrößen der Schmutzfrachtberechnung (u.a. $Q_{T,aM}$, $Q_{F,aM}$, $Q_{Thmax,aM}$, $Q_{M,hmax}$, $C_{CSB,QT,aM}$) und übermittelt jährlich mit der Auswertung der Jahresberichte das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung, an die für die MWK zuständigen uWB. Die Plausibilitätsprüfung der Eingangsgrößen der Schmutzfrachtberechnung im Rahmen der Auswertung der Jahresberichte ist ein Bestandteil des umzusetzenden Monitoringkonzeptes.
202	HKReWa Punkt 2.3 - Eigenkontrolle von Mischwasserentlastungsanlagen - in welchem Zeitraum sind die Konzepte zur Eigenüberwachung der Entlastungsanlagen aufzustellen?	Hierzu gibt es keine Vorgaben im HKReWa. Die Erarbeitung und Umsetzung des Monitoringkonzeptes muss im Interesse sowohl des AT als auch der uWB sein, z. B. um aktuelles MWK an Hand des Monitorings auf Plausibilität prüfen und Anpassungs- bzw. Überarbeitungsbedarf ermitteln zu können.
301	Anlage 2 HKReWa - Wird die Tabelle formatiert, damit man die Daten auch drucken kann?	Nein! Tabelle kann auch im vorliegenden Format gedruckt werden.
302	Frage Straßenbaulastträger - Die Spalte D "Name der Kläranlage" ist für uns nicht relevant. Frage: Soll die Spalte unbefüllt bleiben oder ist alternativ aus dem Auswahlmenü der Eintrag „Sonstige (99999)“	Die Spalte D kann für die Einleitungen des Straßenbaulastträgers leer bleiben.
303	Frage Straßenbaulastträger - In Spalte F ist die „Art der Einleitung“ einzutragen. Welcher Eintrag wäre hier für das Niederschlagswasser von innerörtlichen Straßen aus dem Dropdown-Menü auszuwählen	Vorschlag: aus dem Dropdown Menü „Sonstiges“ verwenden (dann wissen die zuständigen Wasserbehörden, dass dies i. d. R. NW Einleitungen von Straßen sind)

Häufig gestellte Fragen zum HKReWa (Handlungskonzept Regenwasser)

Herausgeber: Landesdirektion Sachsen

304	Frage Straßenbaulastträger - Ist es praktikabel, dass der Straßenbaulastträger als Gewässerbenutzer pro UWB eine Tabelle übergibt und somit die Eintragung in Zelle F 4 den zuständigen Gewässerbenutzer enthält?	Vorschlag: jeder Straßenbaulastträger, als Gewässerbenutzer übergibt pro UWB eine Tabelle; Eintragung in Zelle F4 kann entfallen, wenn Spalte E "Gemeinde / Gemeindeteil" eingetragen ist (Zuordnung Entwässerungsgebiet kann uWB bei Zusammenführung der Tabelle vornehmen).
305	Frage Straßenbaulastträger - Wie ist der Begriff „innerörtliche Einleitstellen“ zu verstehen (ELS befindet sich in Ortslage oder das Wasser kommt aus der Ortslage)? Ist mit innerorts die Ortsdurchfahrt (OD) gemeint?	Bei der Erfassung der innerörtlichen Einleitstellen sollte man sich an der Definition „geschlossene Ortslage“ in den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen - (Ortsdurchfahrtsrichtlinie – ODR)“, orientieren. Die ODR ist unter folgendem Link abrufbar: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/richtlinien-fuer-die-rechtliche-behandlung-von-ortsdurchfahrten.html . Gemäß Abbildung 4 - geschlossene Ortslage - ODR erstreckt sich diese von Punkt A bis Punkt E. Im Zweifelsfall sind die zu erfassenden innerörtlichen Einleitungen des Straßenbaulastträgers mit der zuständigen uWB abzustimmen.
306	Gibt es für die Aufgabenträger Abwasser die Möglichkeit, eine Eintragung für eine vorhandene ES vorzunehmen, für die der Gewässerbenutzer (Kommune, Straßenbaulastträger, Privatperson) noch unklar ist?	Ja, mit Eingabe "unklar" in die Spalte M - Name des Gewässerbenutzers (Hinweis: Ausfüllhilfe Anlage 2 HKReWa wurde entsprechend angepasst)
307	In Spalte AC ist der tatsächliche Einleitungsabfluss bzw. die Methode zur Bestimmung des tatsächlichen Einleitungsabflusses einzutragen. Wie ist dieser zu ermitteln?	Der tatsächliche Einleitungsabfluss (Q_{E1}) errechnet sich in der Regel nach DWA-M 102-3, Punkt A.2. Danach kann der für eine Einleitungsstelle maßgebliche Einleitungsabfluss Q_{E1} vereinfacht für die Regenspende $r_{tf,1}$ der Häufigkeit 1 und einer Dauer, die der längsten Fließzeit t_f entspricht, nach Formel A.9 wie folgt berechnet werden $Q_{E1} = \sum Q_{D,RA} + \sum (Ab,a \cdot f_D \cdot r_{tf,1}) + \sum Q_{T,aM} - \sum Q_{Dr}$ (A.9) mit $f_D (-)$ Abminderungswert „durchlässig befestigte Flächen“ $\sum Q_{D,RA}$ l/s Drosselabflüsse von Regenrückhalteanlagen vor Einleitung $\sum Q_{Dr}$ l/s zur Klaranlage geführte Drosselabflüsse der Zwischenspeicher der Kanalisation $\sum Q_{T,aM}$ l/s Trockenwetterabfluss Ab,a ha angeschlossene befestigte Fläche des kanalisierten Einzugsgebiets $r_{tf,1}/(s \cdot ha)$ Regenspende nach KOSTRA-Atlas oder lokaler Auswertung mit der Dauerstufe t_f und der Häufigkeit $n = 1$ (Regenspenden für im KOSTRA-Atlas nicht tabellierte Dauern können durch gradlinige Interpolation berechnet werden). Für eine Einleitung eines Regenwasserkanals für die Ableitung von Niederschlagswasser von der Straße (ohne vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken) vereinfacht sich die Formel auf: $Q_{E1} = (Ab,a \cdot f_D \cdot r_{tf,1})$
308	Kann Dropdown-Menü (bei den grau hinterlegten Feldern) umgangen werden, da ansonsten eine händische Eintragung pro Zeile notwendig ist.	Es gibt hierzu keine Einwände, wenn sichergestellt wird, dass die Eintragungen in der Bezeichnung 1:1 (d.h. exakt) einer Vorgabe aus dem Dropdown-Menü entsprechen, um perspektivisch auch „maschinenlesbar“ zu sein.

Häufig gestellte Fragen zum HKReWa (Handlungskonzept Regenwasser)

Herausgeber: Landesdirektion Sachsen

309	Können für die Grundlagenermittlung auch die Angaben des iDA-Portal verwendet werden oder müssen hier bspw. übergeordnete Einzugsgebiete aus dem Wasserhaushaltsportal berücksichtigt werden?	Es können auch das iDA-Portal Lnk: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/ (und alle anderen Quellen) genutzt werden, um z.B. den Namen des Einleitgewässers zu ermitteln. Sollte hier kein Name ermittelbar sein, langt auch der Eintrag „namenloser Bach“... Hinweis Ausfüllhilfe wurde entsprechend mit Link zu iDA-Portal ergänzt.
310	Müssen bei der Grundlagenermittlung bei einer Einleitstelle alle dahinterliegenden Tatbestände (RRB, RÜB, NWE...) erfasst werden? D. h., eine Einleitstelle wird in Anlage 2 mehrfach (mit der gleichen Verortung) aufgeführt. (1)	Bei der Grundlagenermittlung (bis 2026) ist es nicht zwingend erforderlich, die Tatbestände einzeln zu erfassen, so dass hier eine Erfassung und Verortung der gemeinsamen NW-Einleitstelle ausreichend ist. Da im Rahmen des folgenden Emissionsnachweises die v. g. Aufsplittung zur Ermittlung des tatsächlichen Einleitungsabflusses (QE1) jedoch notwendig ist, kann diese auch bereits jetzt freiwillig in der Grundlagenermittlung vorgenommen werden.
311	Sind bis 31.12.2026 auch die Spalten U und V (Flächengröße) auszufüllen oder nur bis zur Spalte T (Wasserrecht)?	Im HKReWa (Hintergrundpapier, S. 11, oben) ist geregelt, dass als Arbeitsschritt 1 die Spalten Grundlagenermittlung auszufüllen und der Wasserbehörde bis spätestens 31. Dezember 2026 vorzulegen sind. Die Spalten Grundlagenermittlung sind in der Ausfüllhilfe auf S. 3, definiert mit „Spalten / Zellen F4 - T - Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 1) - Eintragung bis spätestens 31.12.2026. Die Spalten U und V sind bei der Ermittlung der Emissionsdaten (Arbeitsschritt 2) bis spätestens 31.12.2030 mit auszufüllen. Da im Rahmen des Emissionsnachweises die Flächenangaben u.a. für die Ermittlung des tatsächlichen Einleitungsabflusses (QE1) notwendig sind, kann die Angabe bereits jetzt in der Grundlagenermittlung gemacht werden.
312	Sind die Spalten P bis T durch die Gewässerbenutzer auszufüllen?	Ja- wenn die Erlaubnis dem Gewässerbenutzer vorliegt.
313	Zwingende Notwendigkeit der Übergabe einer Karte mit der Verortung der Einleitstellen	Die Datenübergabe (Anlage 2 HKReWa) sollte von den Gewässerbenutzern (hier vor allem Aufgabenträger Abwasserbeseitigung und LASUV) gebietsbezogen für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen uWB erfolgen. Die UWB benötigen grundsätzlich keine Übersichtskarte (in pdf), da sie sich i. d. R. diese Karte selber an Hand der übergebenen Anlage 2 HKReWa erzeugen. Die Frage der Notwendigkeit der Übergabe einer Karte mit der Verortung der Einleitstellen sollte deshalb im Vorfeld der Übergabe der ausgefüllten Anlage 2 HKReWa zwischen Gewässerbenutzer und zuständiger uWB geklärt werden.
314	Frage Straßenbaulastträger - In Spalte U und V sind die kanalisierte, angeschlossene Fläche AE,k und die befestigte angeschlossene Fläche Ab,a gemäß DWA-A-102 Bild 1 einzutragen. Wie kann diese Fläche für den Straßenbaulastträger innerorts erfasst werden?	In der Ortslage befinden sich die Gehwege in Baulast der Kommunen, sodass für den Straßenbaulastträger nur das Wasser welches von den Straßenflächen abfließt relevant sein kann. Antwort: Der Umstand, dass z.T. auch Flächen, die in Baulast der Kommunen sind oder auch Privatgrundstücke an die die Straßenentwässerung angeschlossen sind, ist bekannt. Vorschlag ist, dass der Straßenbaulastträger zunächst die angeschlossenen Fläche AE,k und die befestigte angeschlossene Fläche Ab,a für die Anlagen in ihrer Zuständigkeit (i.d.R. Straßenfläche) ermittelt. Sofern dem Straßenbaulastträger bekannt ist, dass noch weitere Flächen über ihren Kanal in ein Gewässer einleiten,

Häufig gestellte Fragen zum HKReWa (Handlungskonzept Regenwasser)

Herausgeber: Landesdirektion Sachsen

		sollte dies so konkret wie möglich in der Spalte O unter „Bemerkung“ eingetragen werden (z.B. Anschluss weiterer privater und/oder öffentlicher Flächen an Straßenentwässerung). Die detaillierte Ermittlung zur „tatsächlich“ angeschlossenen befestigten Fläche kann bis 2030 im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nachgeholt werden. Die detaillierte Klärung ist im jetzigen Arbeitsschritt 1 nicht notwendig und würde den Erfassungsfortschritt beim Straßenbaulastträger bremsen.
315	Warum kann die Erfassung der Einleitungen in Anlage 2 HKReWa nicht über die Eintragungen der zuständigen Wasserbehörden im elektronischen Wasserbuch des Freistaates Sachsen (FIS WrV) erfolgen. Dies könnte durch eine Anpassung des FIS WrV und der Möglichkeit der Erfassung von Einleitungen ohne Wasserrecht sichergestellt werden.	Im Wasserbuch des Freistaates Sachsen sind auf Grundlage der erteilten Wasserrechte die anlagenbezogenen Tatbestände sowie Tatbestände zu Festsetzung von Flächengebieten durch die zuständigen Wasserbehörden im FIS WrV zu erfassen. Siehe Wasserbuch Sachsen - WFS-Dienst. https://gdk.gdi-de.org/geonetwork/srv/api/records/62fdb4b-bd13-4327-8ebd-949a1f8b1e8b „Über die Gewässer sind gemäß § 87 WHG - mit Ausnahme von Fällen untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung - Wasserbücher zu führen. In den Wasserbüchern werden auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz anlagenbezogene Tatbestände sowie Tatbestände zu Festsetzung von Flächengebieten erfasst. Der Dienst umfasst alle aktuell gültigen Wasserbucheintragungen im Freistaat Sachsen (Anlagen mit besonderem Schutzbedarf sind nicht enthalten). Er stellt ein reines Informationsmedium für die Öffentlichkeit zu den gemäß § 88 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz eintragungspflichtigen Rechtsverhältnissen dar. Die Eintragungen in das Wasserbuch besitzen keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung, sodass diese für den Bestand und Nachweis von Rechtsverhältnissen nicht maßgebend sind. Im Sinne des § 88 Abs. 5 SächsWG ist die Möglichkeit einer Suche nach personenbezogenen Daten ausgeschlossen. Auskünfte zu bestehenden wasserrechtlichen Bescheiden werden bei Vorliegen eines berechtigten Interesses durch die jeweils zuständige Wasserbehörde erteilt. Die bei den zuständigen Wasserbehörden vorliegenden originären Urkunden (wasserrechtlichen Bescheide) beinhalten die vollumfassenden Informationen zum rechtlichen Tatbestand.“ Damit ist die Erfassung von Einleitungen ohne Wasserrecht im FIS WrV rechtlich nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich nicht die Aufgabe der Wasserbehörden ist, die Anlage 2 HKReWa auszufüllen. Diese Aufgabe obliegt den Gewässerbenutzern, indem sie über die Erfassung der NWE in Anlage 2 HKReWa die Grundlagenermittlung (bis spätestens 31. Dezember 2026) und die Emissionsnachweise (bis spätestens 31. Dezember 2030) für ihre erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung führen und der zuständigen Wasserbehörde vorlegen (s. Punkt 3.3.2 HKReWa vom 4. Juli 2024).

Häufig gestellte Fragen zum HKReWa (Handlungskonzept Regenwasser)

Herausgeber: Landesdirektion Sachsen

316	Kann das FIS WrV die Anlage 2 HKReWa ersetzen? Erfolgt hier eine doppelte Erfassung?	Über die Anlage 2 des HKReWa sollen durch die Gewässerbenutzer alle erlaubnispflichtigen NWE (Mischwasserentlastungen, Regenwassereinleitungen und Einleitungen aus Teilortskanälen) im Freistaat Sachsen, mit den jeweils dazugehörigen Emissionswerten (einleitstellenspezifische Einleitmenge Q_{E1} und AFS 63 – Fracht, auf Grundlage Flächenbelastung nach DWA-A 102-2) erfasst werden. Die Tabelle bzw. darauf aufbauende Datenbanken müssen entsprechend aktuell gehalten werden, um (auf der Grundlage der ermittelten Emissionswerte/-nachweise) Immissionsnachweise führen und im Ergebnis geeignete Maßnahmen zur Verringerung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung der Gewässer festzulegen zu können. Die gegenwärtig im FIS WrV abgebildeten anlagenbezogene Tatbestände für NWE beinhalten weder die Einleitmenge Q_{E1} noch die AFS 63 – Einleitungsfracht der erlaubten Einleitung. Zudem besitzen gegenwärtig nur ein geringer Anteil der NWE im FS Sachsen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Eine Nutzung des FIS WrV würde (neben der Aufnahme der v.g. Daten) zudem bedeuten, dass für alle NWE im Freistaat Sachsen bis 2030 die wasserrechtlichen Erlaubnisse (gemäß o.g. Vorgaben) erteilt und die Daten von der zuständigen Wasserbehörde im FIS WrV eingetragen sind. In dem Zusammenhang ist es zweckmäßig, dass die Gewässerbenutzer zunächst die flächendeckende Datenerfassung und Emissionsbewertung für ihre NWE in Anlage 2 HKReWa vornehmen und diese der zuständigen Wasserbehörde (bis spätestens 31. Dezember 2030) vorlegen. Damit ist die Anlage 2 HKReWa eine Grundlage zur Erstellung ordnungsgemäßer Wasserrechtsbescheide für die NWE im FS Sachsen und perspektivisch ordnungsgemäßer Eintragungen im Wasserbuch (FIS WrV) durch die zuständige Wasserbehörde.
317	Sind georeferenzierte Daten für die Orts- und Gemeindeteile nach der Nomenklatur des StaLA (Anlage 2, Spalte E) zum Download verfügbar?	Ja. Die GeoDaten für Orts-/Gemeindeteile sind als Polygonzüge im ESRI-Format (*.shp) zum Download beim GeoSN verfügbar: https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-ortsteile-4346.html. Damit können die in der Region typischen Geodaten zu Gemarkungen/ Flurstücken mit den Angaben zu Orts- und Gemeindeteilen „verschnitten“ und die Angaben in Anlage 2, Blatt ‚Datenerhebung‘, Spalte E trennscharf eingetragen werden.